

Satzung

Von der Jahresversammlung 1952 (13. J.) gehalten  
Eugenmann. W.

der Sektion Starnberg (e.V.) des Deutschen Alpenvereins

Allgemeines

Art.

§ 1.

Name und Sitz.

Die Sektion führt den Namen: Sektion Starnberg des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. und hat ihren Sitz in Starnberg. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Starnberg eingetragen.

§ 2.

Vereinszweck.

- 1.) Zweck der Sektion ist, die Kenntnisse der Hochgebirge zu erweitern, das Bergsteigen und Wandern in den Alpen, besonders der Jugend, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten und dadurch die Liebe zur Heimat zu stärken.
- 2.) Mittel, um dies zu erreichen, sind besonders: Schutzhütten zu bauen und zu unterhalten, Wege im Hochgebirge anzulegen, das Verkehrs-, Unterkunfts-, und Rettungswesen sowie den alpinen Skilauf zu fördern, ferner bergsteigerische Unternehmungen zu unterstützen, den Naturschutz, die Heimat- und Naturkunde zu pflegen, gesellige Zusammenkünfte und Vorträge, gemeinschaftliche Bergfahrten und Wanderungen und andere Unternehmen zu veranstalten, die dem Verein dienen (schriftstellerische, wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten auf alpinem Gebiet zu fördern, eine Vereinszeitschrift herauszugeben).
- 3.) Die Sektion strebt keinen Gewinn an und verfolgt nur gemeinnützige Zwecke. Überschüsse sind wiederum nur für diese Zwecke zu verwenden. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Die Sektion ist unpolitisch; politische Angelegenheiten zu erörtern oder zu verfolgen ist unstatthaft; Bestrebungen und Bindungen klassen- und rassentrennender sowie konfessioneller Art werden abgelehnt.
- 5.) Die Sektion unterliegt als Mitglied des DAV der Satzung dieses Vereins und hat alle Rechte und Pflichten, die sich aus ihr ergeben. Zu diesen Pflichten gehören:
  - a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind,
  - b) den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag rechtzeitig zu bezahlen,
  - c) Veränderungen im engeren Vorstand der Sektion an den Verwaltungs-

- ausschuss des DAV sofort mitzuteilen,
- d) Satzungsänderungen genehmigen zu lassen,
  - e) die Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV durchzuführen,
  - f) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- und Hüttenbesitz, soweit es sich um AV Hütten handelt, vom Verwaltungsausschuss genehmigen zu lassen,
  - g) erworbenes oder zugewiesenes Arbeitsgebiet zu betreuen.

### § 3.

Vereinsjahr.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## M i t g l i e d s c h a f t

### § 4.

Sektionsangehörige.

1. Die Sektion führt Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Jungmannen und Jugendbergsteiger sind Angehörige der Sektion, haben aber keine Mitgliederrechte. Die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zu den einzelnen Kategorien regelt der Gesamtverein.

2.) Bei den Mitgliedern werden unterschieden:

- a) A-Mitglieder über 18 Jahre, die den vollen Jahresbeitrag an die Sektion abführen,
- b) B-Mitglieder, die einen ermässigten Beitrag zahlen,
- c) C-Mitglieder, die nur den Sektionsbeitrag bezahlen und die Jahresmarke von einer anderen Sektion beziehen, der sie ebenfalls als Mitglied angehören.

3.) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Die Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie die A-Mitglieder, brauchen aber keinen Beitrag zu zahlen.

### § 5.

Mitgliederrechte.

1.) A-, B- und C-Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, sie können wählen und bei Volljährigkeit gewählt werden, dürfen das Sektionseigentum benutzen und haben alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen.

2.) Die in Absatz 1) genannten Mitglieder sind zugleich mittelbare Mitglieder des DAV und damit berechtigt, an den Hauptversammlungen und an den übrigen Veranstaltungen des DAV teilzunehmen, ferner dessen Einrich-

tungen und Vergünstigungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen.

#### § 6.

Mitgliederpflichten.

- 1.) Jedes Mitglied hat im ersten Viertel des Vereinsjahres den Jahresbeitrag an die Sektionskasse zu entrichten.  
Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 2.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.
- 3.) Die aus den Beitragszahlungen entstehenden Vergünstigungen des Mitgliedes beginnen frühestens mit dem Bezug und Erlöschen spätestens mit der Gültigkeit der Jahresmarke; doch gilt § 8.
- 4.) Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
- 5.) Der Beitrag kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermässigt oder erlassen werden.

#### § 7.

Aufnahme.

- 1.) Wer in die Sektion aufgenommen werden will, muss von 1 Mitglied, das ihr bereits 1 Jahr angehört, zur Aufnahme vorgeschlagen werden.
- 2.) Bei der Erst-Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die von der Hauptversammlung festgesetzt wird.
- 3.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm bestimmtes anderes Sektionsorgan.
- 4.) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.
- 5.) Die Aufnahme wirkt erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrags.

#### § 8.

Austritt, Streichung.

- 1.) Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Sektionsvorstand mitzuteilen; er wirkt vom Ende des laufenden Jahres. Der Austritt ist spätestens am 30. November zu erklären.
- 2.) Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit als ausgeschieden, bleibt aber der Sektion verpflichtet, den Beitrag für

das laufende Jahr zu entrichten.

### § 9.

Ausschluss.

- 1.) Auf Antrag des Sektionsvorstandes kann ein Mitglied durch den Ältestenrat ausgeschlossen werden.
- 2.) Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Vor der Entscheidung ist das Mitglied ausreichend zu hören. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- 3.) Ausschlussgründe sind:
  - a) gröblicher Verstoss gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Anordnungen des Sektionsvorstandes und gegen den Vereinsfrieden,
  - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV,
  - c) gröblicher Verstoss gegen die alpine Kameradschaft.

### § 10.

Abteilungen.

- 1.) Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Sektionsvorstandes zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
- 2.) Die Geschäftsordnung einer Abteilung oder Gruppe darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen; sie ist vom Sektionsvorstand zu genehmigen. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Sektionsvorstandes festgesetzt werden.
- 3.) Für Jungmänner und Jugendbergsteiger sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten. Die Geschäftsordnung hierfür bestimmt der Sektionsvorstand.
- 4.) Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.

### V o r s t a n d

### § 11.

Zusammensetzung.

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter (2. Vorsitzenden), dem Schatzmeister, dem Schriftführer und der erforderlichen Zahl von Beisitzern.
- 2.) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch an-

ders, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

3.) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

4.) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus oder ist es dauernd<sup>t</sup> verhindert, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter wählen.

#### § 12.

Aufgaben.

1.) Der Verein wird nach Aussen gerichtlich und aussergerichtlich durch den 1. Vorsitz, bei Verhinderung vom 2. Vorsitz und bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister vertreten. Bei Rechtsgeschäften über ein Vermögenswert von mehr als DM. 1000.-- ist die Mitwirkung des 2. Vorsitzers oder des Schatzmeisters erforderlich.

2.) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

#### § 13.

Geschäftsordnung.

1.) Der Vorstand wird vom Vorsitz, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Die Beschlüsse werden in einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers.

2.) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens 3 seiner Mitglieder verlangen.

3.) Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Der Verein kann besoldete Kräfte anstellen.

### M i t g l i e d e r v e r s a m m l u n g

#### § 14.

Einberufung.

1.) Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden müssen; dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

2.) Der Vorstand kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung, die die gleichen Befugnisse wie die ordentliche hat, nach den Bestimmungen für diese einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder, die den Jahresbeitrag bezahlt haben, schriftlich unter

Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ältestenrat zu.

### § 15.

Aufgaben.

- 1.) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen zu nehmen,
  - b) den Vorstand zu entlasten,
  - c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen,
  - d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen,
  - e) Vorstand, Ältestenrat und Kassenprüfer zu wählen,
  - f) die Satzung zu ändern,
  - g) den Verein aufzulösen.
- 2.) Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen.
- 3.) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen werden erst mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses des DAV wirksam.

### § 16.

Geschäftsordnung.

Der Vorsitz der Sektion leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet sein.

### Ältestenrat, Rechnungsprüfer, Auflösung.

### § 17.

Ältestenrat.

- 1.) In den Ältestenrat werden durch die Mitgliederversammlung 3 erfahrene Mitglieder gewählt.
- 2.) Der Vorsitz der Sektion und die Ehrenmitglieder gehören dem Ältestenrat an.
- 3.) Der Ältestenrat wählt sich einen Vorsitz.
- 4.) Der Ältestenrat ist berufen, um
  - a) Vereinstreitigkeiten aller Art zu schlichten,
  - b) Ehrenverfahren durchzuführen,
  - c) Ausschlussverfahren durchzuführen.

Die Beschlüsse ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie sind, abgesehen vom Ausschlussverfahren, endgültig.

§ 18.

Rechnungsprüfer.

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer. Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 19.

Auflösung.

Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vermögen der Sektion. Der Beschluss kann nur dahin lauten, dass das Vermögen an den DAV fällt, oder an eine oder mehrere seiner Sektionen; insbesondere gehen alle Rechte an Weg- und Hüttenbauten unentgeltlich an den DAV oder an die bestimmte Sektion. Das gleiche gilt, wenn die Sektion zwangsweise aufgelöst wird. Sollte dann weder der DAV noch ein Rechtsnachfolger von ihm bestehen, so wird das Vereinsvermögen einem gleichgearteten gemeinnützigen Zweck zugeführt und zwar im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt

§ 20.

Sollte ein Mitglied Bargeld oder Sachwerte eingelegt haben, so darf ihm bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als seine eigene Bareinlage oder der gemeine Wert der geleisteten Sacheinlagen zurückvergütet werden.

*M. Eberle*  
*Karl Mummig*  
*Max Schen*

*Nindl*  
*Robert Winkler*  
*Max Zentner*  
*Hans Linder*